



Gemeinde Mainhardt

18.11.2019

Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren 2020 bis 2021

INHALT

	Seite
A.) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	2
B.) Kalkulation	10
C.) Beschlussvorlage	19

A.) Erläuterungen

zur

Gebührenkalkulation

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren über den Zeitraum 01.01.2020-31.12.2021 zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir den Erfolgssplan des Jahres 2019, den Anlagenachweis Stand 31.12.2017, die Investitionsplanung bis 2021, Angaben über die zurückliegenden Verbrauchsmengen und die erwarteten Verbrauchsmengen im Berechnungszeitraum.

Auf dieser Grundlage haben wir die Verbrauchsgebühren kalkuliert.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 18.11.2019



Allevo Kommunalberatung

Ricarda Marchel

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu. Bezüglich der Verzinsung gelten bei der Wasserversorgung besondere Regeln (vgl. unten).

Nach § 14 Absatz 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden.

2. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Wasserversorgung der Gemeinde Mainhardt ist nach § 1 der Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung. Sie wird als Eigenbetrieb geführt.

Die Haus- und Grundstücksanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich (Grundstücksanschlüsse) sind in der vorliegenden Kalkulation enthalten. Sie sind laut § 14 Absatz 2 Teil der öffentlichen Einrichtung.

3. VORGEHENSWEISE

a) Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 haben wir die Ansätze des Erfolgsplans 2019 zu Grunde gelegt und diese nach Abstimmung mit der Verwaltung für die Jahre 2020 und 2021 mit einer jährlichen 3%-igen Preissteigerungsrate hochgerechnet.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2017 zugrundegelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Angaben der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums fortentwickelt.

b) Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen} \\ \text{Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}} \end{array}$$

4. ABSCHREIBUNGEN

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Mainhardt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren linear ab, das heißt, dass Beiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter passiviert und mit gleichmäßigen Jahresbeträgen aufgelöst werden.

Die Abschreibungen für bestehendes Anlagevermögen wurden im Rahmen einer Vorausberechnung ermittelt.

Die Abschreibungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit den anlagespezifisch in Mainhardt verwendeten Werten angesetzt. Die jeweiligen Abschreibungssätze können aus der Kalkulation entnommen werden.

Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt.

5. VERZINSUNG DES ANLAGEKAPITALS

Der Ermittlung der Kapitalzinsen soll nach den Bestimmungen des KAG das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt werden. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG). Die Gemeinde verwendet einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von **4,5 %**.

Mit der kalkulatorischen Verzinsung wird auch der eigenkapitalfinanzierte Anteil des Anlagevermögens verzinst. Aus steuerlicher Sicht sind dagegen nur die echten Fremdzinsen berücksichtigungsfähig, so dass durch Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung ein zu versteuernder Gewinn entsteht. Zur Darstellung des Unterschieds zwischen kalkulatorischer Verzinsung und dem Ansatz der echten Fremdzinsen wurde auch ein Gebührensatz unter Verwendung der zu erwartenden Zinsen für Darlehen anstelle einer kalkulatorischen Verzinsung ermittelt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Es entspricht demnach dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers, sowohl den Ansatz der vollen kalkulatorischen Verzinsung, als auch eines darüber hinausgehenden Gewinnzuschlags zu ermöglichen.

Zwischen der Wasserversorgung und der Gemeinde wurde mit Datum vom 26.07.2012 eine Konzessionsvereinbarung abgeschlossen. Danach werden die höchstzulässigen Konzessionsabgabebesätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben (KAE) an die Gemeinde abgeführt, wenn dies steuerlich ebenfalls zulässig ist.

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen. Sie werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn dem Unternehmen nach Bezahlung der Konzessionsabgabe und der darauf lastenden Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeertragsteuer) ein Mindesthandelsbilanzgewinn von 1,5% des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01.) verbleibt.

Es wäre grundsätzlich möglich, in der Gebührenkalkulation der Wasserversorgung Gewinnzuschläge über die reine Kostendeckung nach KAG hinaus einzukalkulieren, um die höchstzulässige Konzessionsabgabe zu erwirtschaften.

Nach Mitteilung der Gemeinde soll die Kalkulation der Gebührensätze in der Wasserversorgung jedoch weiterhin rein kostendeckend auf der Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung erstellt werden.

Daher wurde in der Kalkulation weder ein Gewinnzuschlag über die kalkulatorische Verzinsung hinaus noch die Abführung einer Konzessionsabgabe berücksichtigt. Die Höhe der abführbaren Konzessionsabgabe ergibt sich damit alleine aus der steuerlichen Ermittlung der abgeschlossenen Jahre. Durch die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen nach abgabenrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtung (vor allem im Bereich der Zinsansätze) kann sich aus steuerlicher Sicht die Abführungsmöglichkeit einer Konzessionsabgabe ergeben, die für die Wasserversorgung steuerlich abzugsfähig ist.

6. LEISTUNGSEINHEITEN

Für die Prognose der Leistungseinheiten für den Berechnungszeitraum 01.01.2020-31.12.2021 wurde die Entwicklung der Jahre 2009 bis 2018 dargestellt. Die Einschätzung der zu erwartenden Mengen für den Kalkulationszeitraum erfolgte durch die Gemeindeverwaltung.

7. KOSTENDECKUNG

Die Wasserversorgung kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Da somit der allgemeine Kostendeckungsgrundsatz des KAG nicht gilt, besteht auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen. Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen besteht dem entsprechend keine Bindung an eine 5-Jahres-Frist. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wurden die Gebühren auf Basis der Kosten über den Zeitraum 01.01.2020-31.12.2021 ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ermittelt.

8. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998/86 sowie 24.11.1988, 2 S 1168/88 und 31.08.1989, 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz
 - 1.1 Höhe des Gebührensatzes
 - 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation
 - 2.1 Methode für den Zinsansatz (kalkulatorische Zinsen, echte Zinsen)
 - 2.2 Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.3. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.4 Höhe der Abschreibungssätze
 - 2.5 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
 - 2.6 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)

9. PROGNOSEN UND SCHÄTZUNGEN

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- 9.1 Geschätzte Menge der Leistungseinheiten, wie in der Kalkulation eingestellt
- 9.2 Geschätzte Hochrechnung der Anlagenkapitalverzinsung anhand des Ergebnisses der Anlagenachweise mit Stand vom 31.12.2017 und der Zugänge 2018 bis 2021 nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auf Basis der Finanzplanung
- 9.3 Schätzungen bei Kostenentwicklungen und Leistungseinheiten

B.) Kalkulation

ÜBERSICHT ÜBER DIE BERECHNUNGSERGEBNISSE

Gebühren Wasserversorgung

	errechneter Geb.satz 2020-2021	bisheriger Geb.satz
Wasserverbrauchsgebühr gesamt		
Gebührensatz	2,72 €/m³	2,62 €/m ³
nachrichtlich		
Gebührensatz bei Fremdzinsen	2,43 €/m ³	

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Kosten 2020-2021

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2019 €	Kosten Ansatz 2020 €	Kosten Ansatz 2021 €
5	Materialaufwand			
42002010	Fremdwasserbezug	80.000	82.400	84.900
42002020	Betriebsstrom	42.000	43.300	44.600
42002030	Wasserbezug Traubenmühle und Scherbenmühle	500	500	500
42002040	Zement, Sand, Asphalt	2.000	2.100	2.200
42002050	Rohrmaterial, Kleinteile	12.000	12.400	12.800
42002060	Kraftstoff	1.700	1.800	1.900
42002070	Maschinen/Werkzeuge/Ersatzteile	5.650	5.800	6.000
42002080	Kauf Wasseruhren	10.000	10.300	10.600
43002010	Leistungen Bauhof	80.000	82.400	84.900
43002030	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	2.000	2.100	2.200
6	Personalaufwand			
40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	97.000	99.900	102.900
40220000	Beiträge aus Versorgungskasse Beschäftigte	10.000	10.300	10.600
40320000	Sozialversicherung Beschäftigte	20.000	20.600	21.200
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	500	500	500
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	500	500	500
44000000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.500	2.600	2.700
44002020	Wasserentnahmeentgelt	40.000	41.200	42.400
44002030	Versicherungen	6.000	6.200	6.400
44002040	Geschäftsausgaben	18.000	18.500	19.100
44002050	Entschädigung Wasserschutzgebiet	1.700	1.800	1.900
44002060	Verwaltungskostenbeitrag	52.000	53.600	55.200
44002070	Beitrag Berufsgenossenschaft	800	800	800
44002080	Unterhaltung Fahrzeuge/Geräte	2.300	2.400	2.500
44002090	Wasserrohrbrüche/Baggerarbeiten	17.000	17.500	18.000
44002100	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	20.000	20.600	21.200
44002110	Bank Rückläufer	100	100	100
44317000	Dienstfahrten, Reisekosten	100	100	100
21	Sonstige Steuern			
46501000	Grundsteuer	250	300	300
46502000	Kfz-Steuer	150	200	200
	Betriebskosten	524.750	540.800	557.200
47120000	Abschreibungen	254.000		
	Abschreibungen lt. Anl. I		334.093	354.832
45100000	Zinsaufwendungen an Gemeinden	30.000		
45300000	Zinsaufwendungen an Drille	40.000		
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. I		170.916	193.410
	Kalkulatorische Kosten	324.000	505.009	548.242
	Summe Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	848.750	1.045.809	1.105.442

nachrichtlich (kein Ansatz in der Kalkulation):

Konzessionsabgabe	70.000
Gewerbsteuer	15.000
Körperschaftsteuer	15.000
Jahresgewinn	100.000
Summe	1.048.750
Kontrolle Summe Erfolgsplan	1.048.750
Differenz	0

	kalkulatorische Verzinsung	170.916	193.410
	Zinsen für Fremdkredite	87.500	87.500
	Differenz	-83.416	-105.910
	Summe Kosten mit Fremdzinsen	962.393	999.532

Erlöse 2020 - 2021

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2019 €	Erlöse Ansatz 2020 €	Erlöse Ansatz 2021 €
1	Umsatzerlöse			
30110000	Erlöse aus Wasserverkauf * darin enthalten Grundgebühr	950.000	30.600	30.900
4	Sonstige betriebliche Erträge			
32000000	Sonstige betriebliche Erträge	2.750	2.800	2.900
32002010	Ersätze und ähnliche Einnahmen	2.000	2.100	2.200
	Betriebserlöse	954.750	35.500	36.000
31620000	Auflösung SoPo aus Beiträgen	94.000		
	Auflösung Zuschüsse lt. Anl. I		111.488	113.558
	Auflösung Beiträge und HKE lt. Anl. I		32.642	31.572
	Kalkulatorische Erlöse	94.000	144.130	145.130
	Summe Erlöse	1.048.750	179.630	181.130
	Jahresverlust	0		
	Summe	1.048.750		
	Kontrolle Summe Erfolgsplan	1.048.750		
	Differenz	0		

* Diese Position wird kalkuliert

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) vom 01.01.2020 bis 31.12.2021

Abgerechnete Frischwassermengen in m³

Frishwassermenge 2009	284.803
Frishwassermenge 2010	295.837
Frishwassermenge 2011	301.928
Frishwassermenge 2012	288.883
Frishwassermenge 2013	295.920
Frishwassermenge 2014	298.128
Frishwassermenge 2015	332.178
Frishwassermenge 2016	331.086
Frishwassermenge 2017	326.125
Frishwassermenge 2018	357.714
Mittelwert gesamt	311.260
Mittelwert letzte5 Jahre	329.046

Prognose in m³

Frishwassermenge 2020	329.000
Frishwassermenge 2021	329.000
Summe	658.000

Kosten mit Fremdzinsen	2020	2021	Gesamt
Kosten	962.393	999.532	1.961.925
Erlöse	-179.630	-181.130	-360.760
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	782.763	818.402	1.601.165

$$\begin{array}{r}
 \text{Gebührenobergrenze} \\
 \hline
 \text{Frischwassermengen}
 \end{array}
 = \frac{1.601.165 \text{ €}}{658.000 \text{ m}^3} = \mathbf{2,43 \text{ €/m}^3}$$

Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	2020	2021	Gesamt
Kosten	1.045.809	1.105.442	2.151.251
Erlöse	-179.630	-181.130	-360.760
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	866.179	924.312	1.790.491

$$\begin{array}{r}
 \text{Gebührenobergrenze} \\
 \hline
 \text{Frischwassermengen}
 \end{array}
 = \frac{1.790.491 \text{ €}}{658.000 \text{ m}^3} = \mathbf{2,72 \text{ €/m}^3}$$

Wasserversorgung Investitionen

Anlage I

Anschaffungs- und Herstellungskosten	31.12.2017	2018	2019	2020	2021	
	RBW	AHK				
Immaterielle Anlagewerte	53.558	82.880				
Grundstücke mit Bauten	132.102	132.102				
Grundstücke ohne Bauten	496	496				
Gewinnungsanlagen	210.595	537.418				
Speicheranlagen	1.400.985	2.907.972				
Leitungsnetz	3.804.596	8.430.997				
Meßeinrichtungen	7.990	51.557				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.362	112.184				
Summe Bestand Investitionen	5.622.684	12.255.606				
Anlagen im Bau	982.034	982.034				
Finanzanlagen	29.549	29.549				
Summe	6.634.267	13.267.189				
Zugänge mit linearer AfA (1,8%)						
- Neufassung Quelle Teich 1 + 2			0	73.100	0	0
- Sammelquellschächte Baadquellen			0	90.800	0	0
- Neuerschließung TB Dachsbach			0	117.600	0	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (1,8%)			0	281.500	0	0
Zugänge mit linearer AfA (2%)						
- Neubau Wasserturm Hohenstraßen			0	1.441.200	0	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (2%)			0	1.441.200	0	0
Zugänge mit linearer AfA (2,3%)						
- Verbindungsleitung Ortsnetz Finsterrot und Verbindung BWVG			0	200.000	150.000	0
- Wasserleitungen Bubenorbis			38.000	0	0	0
- Wasserleitungen Rottalstr., Mönchstr., Poststr.			0	0	150.000	150.000
- Wasserleitungen Zollstr./Dorfmitte			0	0	165.000	0
- Wasserversorgung Schönblick			0	270.000	50.000	0
- Baugebiet Omega			0	0	0	128.600
- Wasserversorgung Aschenhütte			0	69.500	0	0
- Erneuerung Zuleitung WT Hohenstraßen bis Lammseekreuzung Mainhardt			0	0	500.000	0
- Wasserleitungserneuerung Hohe Straße			0	0	275.000	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (2,3%)			38.000	539.500	1.290.000	278.600
Zugänge mit linearer AfA (5,0%)						
- Objektschutztüre HB Hohenstraßen			0	7.600	0	0
- Wärmedämmung WT Lachweiler			0	68.900	0	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (5,0%)			0	76.500	0	0
Zugänge mit linearer AfA (6,66%)						
- Neubau Druckmindererschächte			0	77.300	0	0
- Wasserzählerschacht/Fernwirkanlage			0	143.000	0	0
- Neubau Vorschacht HB Niederzone			0	124.400	0	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (6,66%)			0	344.700	0	0
Zugänge mit linearer AfA (10%)						
- Fahrzeug			29.800	0	0	0
- Baggerschaufel für Kleinbagger			0	5.000	0	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (10%)			29.800	5.000	0	0
Summe Zugänge AHK			67.800	2.688.400	1.290.000	278.600
Endstand AHK 31.12.	12.255.606	12.323.406	15.011.806	16.301.806	16.580.406	

Wasserversorgung Ertragszuschüsse

Anlage I

Zuschüsse	31.12.2017	2018	2019	2020	2021
Zuschüsse ursprünglich	RBW	AHK			
Zuschüsse Land	2.217.357	3.691.878			
Zuschüsse Dritte	849	1.074			
Summe Bestand Zuschüsse	2.218.206	3.692.952			
Zugänge mit linearer Auflösung (1,8%)					
- Neufassung Quelle Teich 1 + 2		0	56.700	0	0
- Sammelquellschächte Baadquellen		0	70.200	0	0
- Neuerschließung TB Dachsbach		0	90.400	0	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (1,8%)		0	217.300	0	0
Zugänge mit linearer Auflösung (2%)					
- Neubau Wasserturm Hohenstraßen		0	1.039.300	0	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (2%)		0	1.039.300	0	0
Zugänge mit linearer Auflösung (2,3%)					
- Verbindungsleitung Ortsnetz Finsterrot und Verbindung BWVG		0	160.000	120.000	0
- Zuwendungen Aschenhütte		0	55.600	0	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (2,3%)		0	215.600	120.000	0
Zugänge mit linearer Auflösung (5,0%)					
- Objektschutztüre HB Hohenstraßen		0	5.700	0	0
- Wärmedämmung WT Lachweiler		0	52.800	0	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (5,0%)		0	58.500	0	0
Zugänge mit linearer Auflösung (6,66%)					
- Neubau Druckmindererschächte		0	59.500	0	0
- Wasserzählerschacht/Fernwirkanlage		0	87.300	0	0
- Neubau Vorschacht HB Niederzone		0	96.100	0	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (6,66%)		0	242.900	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	1.773.600	120.000	0
Endstand Zuschüsse AHK 31.12.	3.692.952	3.692.952	5.466.552	5.586.552	5.586.552
Beiträge & Hausanschlusskostensätze	31.12.2017	2018	2019	2020	2021
Beiträge und Hausanschlusssätze ursprünglich	RBW	AHK			
Wasserversorgungsbeiträge	709.808	1.455.627			
Hausanschlusskostensätze	11.400	20.159			
Summe Bestand Beiträge & HKE 31.12.	721.208	1.475.786			
Zugänge Beiträge und Hausanschlusskostensätze					
- Beitrag Baugebiet Omega		0	0	0	49.200
- Beitrag Aschenhütte		0	13.900	0	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (2,5%)		0	13.900	0	49.200
- Zugang Beitrag 2018		9.900	0	0	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (0%)		9.900	0	0	0
Summe Zugänge Beiträge & HKE mit linearer Auflösung		9.900	13.900	0	49.200
Endstand Beiträge & HKE ursprünglich 31.12.	1.475.786	1.485.686	1.499.586	1.499.586	1.548.786

Wasserversorgung Abschreibung und Auflösung

Anlage I

Kalkulatorische Kosten	31.12.2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung Investitionen Bestand	294.347	261.685	253.997	251.974	248.859
Zugang mit linearer AfA (1,8%)		0	281.500	0	0
lineare AfA aus Zugängen 1,80%		0	1.267	3.800	0
Zugang mit linearer AfA (2,0%)		0	1.441.200	0	0
lineare AfA aus Zugängen 2,00%		0	7.206	21.618	0
Zugang mit linearer AfA (2,3%)		38.000	539.500	1.290.000	278.600
lineare AfA aus Zugängen 2,30%		219	3.758	16.724	23.854
Zugang mit linearer AfA (5,0%)		0	76.500	0	0
lineare AfA aus Zugängen 5,00%		0	956	2.869	0
Zugang mit linearer AfA (6,66%)		0	344.700	0	0
lineare AfA aus Zugängen 6,66%		0	5.739	17.218	0
Zugang mit linearer AfA (10%)		29.800	5.000	0	0
lineare AfA aus Zugängen 10,00%		745	2.360	375	0
Summe Erhöhung AfA aus Zugängen		964	19.890	82.119	105.973
AfA gesamt	294.347	262.649	273.887	334.093	354.832
Auflösung Zuschüsse Bestand	78.202	62.038	62.038	62.038	62.038
Zugang mit linearer Auflösung (1,8%)		0	217.300	0	0
lineare Aufl. aus Zugängen 1,80%		0	978	2.934	0
Zugang mit linearer Auflösung (2,00%)		0	1.039.300	0	0
lineare Aufl. aus Zugängen 2,00%		0	5.197	15.590	0
Zugang mit linearer Auflösung (2,30%)		0	215.600	120.000	0
lineare Aufl. aus Zugängen 2,30%		0	1.240	4.409	2.070
Zugang mit linearer Auflösung (5,00%)		0	58.500	0	0
lineare Aufl. aus Zugängen 5,00%		0	731	2.194	0
Zugang mit linearer Auflösung (6,66%)		0	242.900	0	0
lineare Aufl. aus Zugängen 6,66%		0	4.044	12.133	0
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Zuschüsse		0	12.190	49.450	51.520
Auflösung Zuschüsse gesamt	78.202	62.038	74.228	111.488	113.558
Auflösung Beiträge & HKE Bestand	33.087	33.333	32.891	32.381	31.264
Zugang mit linearer AfA (2,5%)		0	13.900	0	49.200
lineare Aufl. aus Zugängen 2,5%		0	87	261	308
Zugang 2018 ohne AfA (AfA bereits im Bestand enthalten)		9.900	0	0	0
lineare Aufl. aus Zugängen 0,0%		0	0	0	0
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Beiträge & HKE		0	87	261	308
Auflösung Beiträge & HKE gesamt	33.087	33.333	32.978	32.642	31.572

Wasserversorgung kalkulatorische Verzinsung**Anlage I**

Kalkulatorische Kosten	31.12.2017	2018	2019	2020	2021
Verzinsung					
Zugang AHK		67.800	2.688.400	1.290.000	278.600
AfA		-262.649	-273.887	-334.093	-354.832
RBW Ausgaben	5.622.684	5.427.835	7.842.348	8.798.255	8.722.023
Zugang Zuschüsse		0	1.773.600	120.000	0
Auflösung		-62.038	-74.228	-111.488	-113.558
RBW Zuschüsse	2.218.206	2.156.168	3.855.540	3.864.052	3.750.494
Zugang Beiträge		9.900	13.900	0	49.200
Auflösung		-33.333	-32.978	-32.642	-31.572
RBW Beiträge	721.208	697.775	678.697	646.055	663.683
Zinsbasis				3.798.130	4.297.997
Zins		4,5 %		170.916	193.410

C.) Beschlussvorlage

BESCHLUSSVORLAGE:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren vom 18.11.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung".
3. Der Gemeinderat wählt als **Gebührenmaßstab** für die Wasserversorgung weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen, sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (Ansatz kalkulatorischer Zinsen) wird zugestimmt.
5. Den **Prognosen und Schätzungen** der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (vgl. Erläuterungen Ziff. 9).
6. Dem vorgeschlagenen **Kalkulationszeitraum** der Gebührenkalkulation über den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der oben beschriebenen Beschlüsse werden die **Wasserverbrauchsgebühren** wie folgt festgesetzt:

Verbrauchsgebühr ab 01.01.2020 **2,72 €/m³**

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.